

Statuten



Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Funkgruppe Untersee/Rhein, kurz genannt Funkgruppe URh, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3

Der Zweck der Funkgruppe URh besteht, unter Ausschluss von wirtschaftlicher Tätigkeit, in der Förderung des Funkamateures in allen ihm zustehenden Frequenzbändern und in allen zugelassenen Sendearten, hauptsächlich durch:

1. Unterstützung und Förderung der Mitglieder und Interessenten ohne Fähigkeitsausweis in allen Belangen des Funkamateures und vermitteln der dazu nötigen Fähigkeiten im Sinne der Funkgruppe URh.
2. Durchführung regelmässiger Aktivitäten wie Teilnahme an Wettbewerben, Vorträgen und Weiterbildungen in Form von Amateurfunk Kursen.
3. Veranstaltung von gesellschaftlichen Anlässen zur Förderung der Kameradschaft.
4. Wahrung der Interessen des Funkamateurdienstes und seiner Konzessionäre auf lokaler Ebene.
5. Hilfeleistung bei Notfällen im Rahmen der Vorschriften über die Funkamateurkonzession.
6. Erhalt und Förderung des Mitgliederbestandes.

Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder können nicht zu Nachschüssen über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet werden.

2. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Verkaufserlöse
5. Spenden und weitere Quellen

Art. 5

Für die Ansprüche gegenüber dem Verein aus vertraglichen Pflichten oder aus unerlaubten Handlungen der Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit, haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

Art. 7

Der Generalversammlung stehen, als oberstes Organ, alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr unter Angabe der Traktanden einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragt werden. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.

Art. 8

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresbudgets
2. Genehmigung des Jahresprogrammes
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Aufnahme von Bewerbern oder Ausschluss von Mitgliedern
5. Wahl des Vorstandes
6. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
7. Statutenänderungen

Art. 9

Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Änderungen und Ergänzungen der Statuten erfordern 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10

Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber nötigenfalls an der GV, für bestimmte Geschäfte, vom Vorstand das Stimm- und Wahlrecht erhalten.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassier
4. dem Aktuar
5. dem Beisitzer
6. der technischen Kommission

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Doppelämter im Vorstand sind ebenso möglich.

Art. 12

Die Technische Kommission besteht aus einem oder mehreren konzessionierten Aktivmitgliedern mit Radio-Telefonisten oder -Telegrafisten Ausweis / CEPT Amateurfunkkonzession HB9

Art. 13

Dem Vorstand obliegt:

1. Aufstellung des Jahresprogrammes
 2. Kontaktpflege mit anderen Funkvereinen
 3. Einberufung der Generalversammlung
 4. Vorbereitung von Anträgen z.H. der Generalversammlung
 5. Protokollführung über seine Sitzungen sowie der Generalversammlung
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Jahresbudgets.
- Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Mitgliedschaft

Art. 15

Die Funkgruppe URh besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gönner

Art. 16

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die zur Bedienung einer Amateursendestation berechtigt sind (HB3 / HB9 / HB0) oder sonst aktiv am Funkgeschehen teilnehmen, wie z.B. SWL (HE9), CB-Funker etc.

Art. 17

Passivmitglieder sind Mitglieder, die lediglich aus Sympathie und inaktiv dem Verein beitreten möchten. Passivmitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht (vorbehalten Art. 10). Passivmitglieder können kein Amt übernehmen.

Art. 18 ***** entfällt *****

Art. 19

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 20

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell oder materiell unterstützen wollen, nicht aber Mitglied des Vereins sind. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

Art. 21

Der Vorstand kann Neumitglieder nach Überprüfung ohne Bestätigung der Generalversammlung sofort aufnehmen. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Gesuchsteller jederzeit als Neumitglied beim Vorstand vorzuschlagen – egal ob an einer Versammlung, per Mail, oder Telefon. Eine definitive Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Neu aufgenommene Mitglieder werden in den News auf der Homepage bekanntgegeben und an der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder den Ausschluss aus dem Verein müssen nicht angegeben werden.

Art. 22 ***** entfällt *****

Art. 23

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Austritt auf Ende des Vereinsjahres (Vereinsjahr = Kalenderjahr). Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand 60 Tage vor Ende des Kalenderjahres zuzustellen.
2. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbegleichung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Ausschluss wegen Handlung zum Schaden oder Nachteil des Vereins.
4. Todesfall.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Nichtmitglieder der Funkgruppe URh haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

Art. 24 ***** entfällt *****

Pflichten der Mitglieder

Art. 25

Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Funkamateure und die Empfehlungen der IARU zu befolgen. Ebenso sind die gesetzlichen Gerätebestimmungen betreffend CB- und PMR- Funk einzuhalten. Es ist untersagt, CB- und PMR-Funkfrequenzen auf Amateurfunkgeräten zu verwenden!

Von den Mitgliedern wird eine aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und im Vorstand des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet.

Auflösung

Art. 26

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Beschluss zustimmt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Falle die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.05.2017 im Bistro zum Rädli in Wagenhausen/TG erstellt und genehmigt, sowie in dieser überarbeiteten und aktualisierten Fassung an der Generalversammlung vom 1. März 2024 abgestimmt, genehmigt und anschliessend in Kraft gesetzt.

Aktueller Nachtrag: Vorstand ab Generalversammlung 2026

Präsident / technische Kommission Behörden / Mitglieder / Homepage:	Roland Guarlotti	HB9GZY
Vizepräsident / Callsign / QSL-Manager:	Adrian Rose	HB3YLK
Beisitzer / Jugend:	Daniel Kaserer	HB3YDT
Kassier:	Samuel Bachmann	HB9GIS
Aktuarin:	Manuela Scherrer	HB9GXQ

8261 Hemishofen, 6. März 2026

Roland Guarlotti HB9GZY


